

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Bommert in Wiesbaden.

Geschäftsstelle: Mauritiusstraße 8. — Telephon No. 199

Nr. 187.

Dienstag, den 14. August 1900.

XV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Entwurf zu einem Ortsstatut

Für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird nach Anhörung beteiligter Handelstreibender und Angestellter mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltenden Angestellten beiderlei Geschlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hier selbst errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte theilzunehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 2.

Dauernnd befreit von dieser Verpflichtung sind solche Angestellte, welche den von dem Schulvorstande anerkannten Nachweis führen, daß sie die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet.

§ 3.

Angestellte, die über 18 Jahre alt sind, aber im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen, ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihr Ansuchen von dem Schulvorstande zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4.

Für jeden zum Besuche der Schule verpflichteten Angestellten ist der ihm beschäftigende Handelstreibende, sofern er im Bezirke der Stadt Wiesbaden wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährig 25 Mk. oder 15 Mk. im Voraus an die Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem fremdsprachlichen Unterricht theil nimmt oder nicht. Freiwillig die Schule besuchende haben denselben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Minderfähigkeit des zahlungspflichtigen Handelstreibenden, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und dessen Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten, sowie die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen sich zu den bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einstellen und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Schulvorstandes, oder einer durch dessen Ermessen gerechtfertigten Entschuldigung weder ganz noch zum Theil versäumen.

2) Sie müssen die für die Stunden vorgeschriebenen Lernmittel in ordentlich gehaltenem Zustande in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen stets mit der schuldigen Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.

4) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören, noch die Schulgeräte und Lehrmittel verderben oder beschädigen.

5) Sie haben sich auf dem Wege zur und von der Schule gestillt zu benehmen und jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

6) Sie haben die Bestimmungen der für die kaufmännische Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.

Zusammenfassungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Töchter oder Mündel nicht davon abhalten, müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7.

Die Handelstreibenden haben jeden von ihnen beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen schulpflichtigen Angestellten spätestens am 6. Tage nach dessen Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 8. Tage nach seiner Entlassung bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich ungekündet, im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Handelstreibenden haben einem von ihnen beschäftigten Angestellten, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert war, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Angestellter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegen handeln und Handelstreibende, welche die in § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Angestellten veranlassen, den Unterricht ohne Erlaubnis ganz oder zum Theil zu versäumen, oder ihnen die in § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Vorstehender Entwurf wird gemäß § 13 der Städteordnung vom 4. August 1897 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß es jedem Bürger frei steht, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 9. August 1900.

Der Magistrat:
b. J. Bell.

Bekanntmachung.
Während der diesjährigen Herbstübungen der 2. Division soll das in den Manöver-Magazinen erforderliche Birkstobholz (weiches oder hartes Brennholz) im Wege der Verdingung angekauft werden.

Der Bedarf beträgt im Magazin
Wiesbaden ungefähr 40,8 Raummeter
Bogel " 215 "
Füllhaus " 400 "

Bezügliche Angebote mit Angabe des Magazins und des Preises auf den Raummeter — letzterer frei Magazin berechnet — sind in geschlossenem, mit der Aufschrift „Angebote auf Holzlieferung“ versehenem Umschlag bis zu dem am 20. August d. Js., Vormittags 12 Uhr bei der Intendantur abzuhaltenden Verdingungstermin einzureichen.

Lieferungsbedingungen können von der Intendantur zum Preise von 15 Pfg. bezogen werden.

Frankfurt a. M., den 11. August 1900.
— Hochstr. 18 —

Intendantur der 21. Division.
Rump.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Wiesbaden, den 11. August 1900. 803
Der Magistrat:
J. B. Geh.

Bekanntmachung.

Die Urliste zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für die Stadt Wiesbaden für 1900 liegt gemäß den Bestimmungen der §§ 36 und 37 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 eine Woche lang, und zwar vom 15. bis 22. August l. Js. im Rathhause, Zimmer No. 6, während der Dienststunden zur Einsicht offen. Innerhalb dieser Zeit können Einsprachen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste beim Magistrat schriftlich vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. 877

Wiesbaden, den 11. August 1900.

Der Magistrat.
In Vertr.: Geh.

Bekanntmachung.

Die Liste der stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt liegt vom 15. bis 30. August d. Js. im Rathhause, Zimmer No. 6, während der gewöhnlichen Büreaustunden zur Einsicht offen.

Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einspruch erheben. 809

Wiesbaden, den 11. August 1900.

Der Magistrat:
In Vertretung: Geh.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 14. d. Mts., Nachmittags, 5 Uhr soll an der oberen Frankfurterstraße auf dem Grundstücke der früheren Excrementensammelgrube der Ertrag von ca. 50 Pflaumenbäumchen öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Zusammenkunft 4¹/₂ Uhr am Langenbeckplatz.
Wiesbaden, den 8. August 1900. 722

Der Magistrat.
In Vertr.: Körner.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Friedrichstraße 15.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus dahier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Taxatoren von 8—10 Uhr Vormittags und von 2—3 Uhr Nachmittags im Leihhause anwesend sind.
Die Leihhaus-Deputation

Bekanntmachung.

Um Ausgabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilflosbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

1. der ledigen Dienstmagd **Karoline Voss**, geb. 11. 12. 1864 zu Weilmünster,
2. des Glasergehülfen **Karl Böhneke**, geb. 31. 3. 1867 zu Elbersfeld,
3. des Schneiders **Theodor Böttcher**, geb. 28. 11. 1857 zu Hohendobeleben,
4. der ledigen **Katharine Christ**, geb. 16. 4. 1875 zu Oberrod,
5. der ledigen Sprachlehrerin **Johanna Frihe Georgine Dennenmann**, geb. 23. 12. 1856 zu Frankfurt a. M.
6. der ledigen **Louise Ernst**, geb. 3. 5. 1868 zu Wiesbaden,
7. des Installateurs **Emil Färber**, geb. 28. 11. 1858 zu Weilburg,
8. der Tagelöhnerin **Marie Herrmann**, geb. 7. 4. 1858 zu Elsoff,
9. des Schreibers **Theodor Philipp Hofmann**, geb. 10. 8. 1871 zu Weinbach,
10. der ledigen **Anna Kausch**, geb. 25. 2. 1876 zu Wiesbaden,
11. der ledigen **Mina Krefz**, geb. 5. 4. 1875 zu Wiesbaden.
12. des Kreissekretärs a. D. **Karl Lang**, geb. 2. 3. 1847 zu Hachenburg, und dessen Ehefrau **Mathilde**, geb. **Ebel**, geb. 18. 8. 1851 zu Viebrich,
13. des Tagelöhners **Karl Leichterkoft**, geb. 1. 3. 1867 zu Hadamar,
14. der ledigen **Paula Mattio**, geb. 15. 6. 1877 zu Marktbreit,
15. des Maurers **Karl Meut**, geb. 5. 3. 1872 zu Biskirchen.
16. des Maurergehülfen **Karl August Schneider**, geb. 9. 3. 1868 zu Wiesbaden,
17. des Musikers **Johann Schreiner**, geb. 20. 1. 1863 zu Probbach,
18. der ledigen **Margaretha Schnorr**, geb. 23. 2. 1874 zu Heidelberg,
19. der ledigen **Lina Simons**, geb. 19. 2. 1871 zu Haiger
20. der Köchin **Katharine Stöppler**, geb. 7. 5. 1874 zu Gernerich,
21. des Tagelöhners **Philipp Weiß**, geb. 19. 2. 69 zu Weinsheim.
22. des Bierbrauers **Johann Bapt. Japs**, geb. 16. 9. 1870 zu Oberviechtach.

Wiesbaden, den 2. August 1900.

533 Der Magistrat. Armen-Verwaltung: Mangold.

Bekanntmachung.

für die Hausbesitzer und Anwohner der Röderstraße.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die Absicht besteht, bei genügender Betheiligung die Erweiterung des Kabelnetzes des städtischen Elektrizitätswerkes in der Röderstraße vorzunehmen.

Dieserjenigen Interessenten für Licht- und Kraftzwecke in der vorgenannten Straße, die ihre definitive Anmeldung zum Bezug von elektrischem Strom bis zum 31. d. M. bewirken, werden im Falle der Ausführung der betreffenden Kabelstrecke die nach §§ 11 und 12 der Anschlußbedingungen festgesetzten Hausanschlußbeiträge und Abnahmegebühren erlassen, während für jede spätere Anmeldung die vollen Gebühren zu zahlen sind.

Jede etwa gewünschte nähere Auskunft wird auf Zimmer No. 5a des Verwaltungsgebäudes, Marktstraße 16, Vormittags von 11—12 Uhr gerne ertheilt.

Wiesbaden, den 8. August 1900. 711

Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke:
Muschall.

Bekanntmachung.

Einige hundert Karren gute Gartenerde können gegen mäßige Vergütung am Bismarck-Denkmal angefahren werden. Näheres zu erfragen Bleichstraße 1 im

743 Depot der Straßenbau-Verwaltung.

Bekanntmachung, betr. städtisches Elektrizitätswerk.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die **Berechtigung zur Ausführung elektrischer Hausinstallationen** im Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk zur Zeit den nachstehenden Firmen erteilt ist:

1. Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft vorm. C. Buchner, hier,
2. F. Dofflein, hier,
3. M. Kölsch, hier,
4. Elektrizitäts-Actien-Gesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co., hier,
5. C. Nommershausen, hier,
6. Th. Schäffer, Frankfurt a. M.

Hierbei wird gleichzeitig darauf verwiesen, daß keine Firma Aussicht hat, die Concession zur Ausführung elektrischer Anlagen im Anschluß an das städtische Werk zu erhalten, welche nicht in **jeder Beziehung als zuverlässig und leistungsfähig** bekannt ist.

Wiesbaden, den 8. August 1900.

710

Der Director
der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke:
Muchall.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur **Reinigung der Sand- und Fettfänge** in den Privat-Grundstücken sind schriftlich oder mündlich an die Abtheilung für Kanalisationswesen unseres Stadtbauamtes, Rathhaus, Zimmer No. 57 zu richten.

Die Reinigung der auf Straßengebiet befindlichen Sandfänge von Regen- und Küchen-Abfallröhren geschieht gemäß § 5 des Kanal-Ortsstatuts vom 11. April 1891 **obligatorisch** auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das **Rechnungsjahr 1900** bleibt der seitherige, nachfolgend abgedruckte Kostentarif bestehen. Hierzu wird jedoch bemerkt, daß bei **monatlich zweimaliger** Reinigung der Sinkstoffbehälter eines Hausgrundstücks die **einfachen Tariffsätze**, bei **monatlich viermaliger** Reinigung die **zweifachen**, und bei **monatlich achtmaliger** Reinigung die **vierfachen** Tariffsätze zur Berechnung kommen.

Wiesbaden, den 18. Juli 1900.

Der Magistrat: **Frobenius.**

Kosten-Tarif der Sinkkasten-Reinigung.

Auf die Dauer eines Jahres berechnet.

1. Gemauerte Sinkkasten ohne Eimer	Mk. 2.70
2. Sinkkasten mit freistehendem Eimer	" 1.40
3. Sinkkasten mit hängendem Eimer	" 1.50
4. Keller-Sinkkasten	
a) gemauerte, ohne Eimer	" 3.20
b) von Thon oder Eisen mit Eimer	" 2.30
5. Regenrohrsandfänge	
a) zu ebener Erde	" —.90
b) unter Terrain	" 1.—
6. Gemauerte Fettfänge	" 2.70
7. Gewöhnliche Fettfänge (Eisen oder Thon)	" 1.80
8. Wasserverschlüsse (Pughypbons)	" 1.40
9. Pissoir-Sinkkasten, sowie sonstige sinkende Abgänge enthaltende Wasserverschlüsse	" 2.30

NB. Außergewöhnliche Fälle und Verhältnisse unterliegen besonderer Bestimmung der Einheitspreise durch das Stadtbauamt, nach den gleichen bei Aufstellung dieses Tarifs maßgebend gewesenen Grundsätzen.

(So ist z. B. der Mindestbetrag, zu welchem die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 Mark, d. h., für Hofraihen mit nur einzelnen Objekten, deren Reinigung nach tarifmäßiger Berechnung zusammen weniger als 3 Mk. ausmachen, ist der Mindestbetrag von 3 Mark zu entrichten.)

Nach pos. 4 werden alle in Souterrain-Räumlichkeiten, sowie unter Hof-Oberfläche, bezw. auf Treppen — Podesten, befindlichen Sinkkasten oder Fettfänge berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die regelmäßige Reinigung der betr. Sand- und Fettfänge von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

159

Inserate

im „Wiesbadener General-Anzeiger“ finden
weiteste Verbreitung.

Kurhaus zu Wiesbaden.

Dienstag, den 14. August 1900.

Abonnements-Konzerte

ausgeführt von der
Kapelle des Füs.-Reg. von Gersdorff (Hess.) No. 80
unter Leitung des Kapellmeisters Herrn **E. Gottschalk.**

Nachm. 4 Uhr.

1. Nibelungen-Marsch	Sonntag.
2. Ouverture zu „Toll“	Rossini.
3. „Accelerationen“, Walzer	Joh. Strauss.
4. Introduction und Gebet aus „Rienzi“	R. Wagner.
5. Quadrille „Der Dukatenprinz“	Triebel.
6. „Ach könnt' ich doch einmal so lieben“, Lied	Aletter.
7. Potpourri aus „Coppelia“	Delibes.
8. „Kosakenritt“, Schnell-Polka	Millöcker.

Abends 8 Uhr:

1. „Der Regiments Kamerad“, Marsch	Lenhardt.
2. Fest Ouverture	Lassen.
3. Grosse Fantasie aus R. Wagner's „Walküre“ arrangiert	Seidel.
4. „Die Glocken von Cornville“, Walzer	Medra.
5. Fantasie über das Lied „s Straussli“	Hoch.
Solo für Cornet à piston.	
6. a) Ein Abend in Toledo, Serenade	H. Schmeling
b) Spanischer Tanz	
7. Potpourri „Das Spitzentuch der Königin“	J. Strauss.
8. Armeemarsch 57.	

Bekanntmachung.

Der Unternehmer der städtischen **Kehricht-Abfuhr** ist vertragsmäßig verpflichtet, bei den ihm von uns bezeichneten Abonnenten den **Hauskehricht** regelmäßig abzuholen; die Abonnenten haben die Verpflichtung, den Kehricht in passenden Behältern an den Ausgängen ihrer Häuser oder in den Thorsfahrten zur Abholung bereit zu halten. In denjenigen Fällen jedoch, wo Letzteres nicht geschieht, sondern der Kehricht von einer, von der Straße weiter entfernten Stelle des betr. Grundstücks nach den Abfuhrwagen geschafft werden muß, ist der Abfuhrunternehmer berechtigt, eine besondere Vergütung von den Abonnenten zu beanspruchen. Diese Vergütung ist durch Magistratsbeschuß vom 12. April 1894 einheitlich festgesetzt worden auf **jährlich 6 Mk.** für Abonnenten welche unter 25 Mk. Jahresbeitrag zahlen, **12 Mk.** für Abonnenten, welche über 25 Mk. Jahresbeitrag zahlen.

Außer dieser Vergütung noch besondere Trinkgelder von den Abonnenten zu verlangen, steht den Kehricht-Fuhrleuten nicht zu.

Vorstehendes bringen wir den Abonnenten hiermit zur Kenntniß.

Wiesbaden, den 4. August.

604

Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Bekanntmachung

Die Lieferung von **1500 Tonnen Aufkohlen** für die Kesselfeuerungen der städtischen **Schlachthausanlage** dahier pro 1. Oktober 1900 bis 30. September 1901 wird hiermit zur Vergebung ausgeschrieben.

Der Termin ist auf **Samstag, den 1. September 1900, Nachmittags 4 Uhr** in dem Bureau der Schlachthausanlage anberaumt, wo die Bedingungen zur Einsicht offen liegen und Angebote vor dem Termin rechtzeitig abzugeben sind.

Wiesbaden, den 1. August 1900.

Der Vorsitzende der städtischen Schlachthaus-Deputation.

426

Wagemann.

Bekanntmachung.

Aus unserem Armen Arbeitshaus, Rainzerlandstraße 6, liefern wir frei ins Haus:

a) Nutzündeholz,

geschnitten und fein gespalten, per Centner Mk. 2.

b) Buchenholz

geschnitten und grob gespalten per Centner Mk. 1.50.

Bestellungen werden im Rathhause, Zimmer 13, Vormittags zwischen 9—1 und Nachmittags zwischen 3—6 Uhr entgegengenommen.

Die Herstellung und Anlieferung von Schulbänken für die Schule an der Lehrstraße hieselbst mit Anlieferungsstermin bis spätestens 15. März 1901 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verbindungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause Zimmer No. 42 bezogen werden.

Verschllossene und mit der Aufschrift „S. A. 23“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 20. August 1900, Vormittags 10 Uhr hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 8. August 1900.

717

Stadtbaumeister, Abtheilung für Hochbau,

Der Stadtbaumeister:

Geuzmer.

Aufruf.

Bei der ersten Wendung der Ereignisse in China hat das Central-Comite der unter Allerhöchstem Protektorat stehenden Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz nicht gesäumt, die Unterstützung der amtlichen Sanitätspflege durch die Vereinsorganisation dem Reichs-Marineamt anbieten zu lassen.

Dieses Anerbieten ist angenommen worden. Die erste Sendung reichhaltiger Materialien für Verpflegungszwecke, die Bestellung von freiwilligem Personal für Lazarethpflege, sowie die Errichtung zunächst eines überseeischen Vereins-Lazareths sind in Vorbereitung.

Das Central-Comitee erachtet es für seine Pflicht, allen Kreisen in Deutschland, welche an dem Loos unserer braven Truppen herzlichen Antheil nehmen, hiervon Kenntniß zu geben.

Beiträge zur Verwendung für die obengenannten Bedürfnisse nimmt die Schatzmeisterkasse des Central-Comitees, Königl. Haupt-Seehandlungskasse, Berlin W., Jägerstraße 21, entgegen.

Die Bildung weiterer Sammelstellen ist erwünscht.

Berlin, den 8. Juli 1900.

Das Central Comitee

der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz:

H. von dem Aesebeck, Vorsitzender.

von Ewig, General der Infanterie z. D., I. Stellvertret. Vorsitzender.

Dr. Koch, Präsident des Reichsbank-Directoriums, Wirtl., Geh. Rath II. Stellvertretender Vorsitzender.

Havenstein, Präsident der Seehandlung, Schatzmeister.

Dr. Lieber, Generalarzt a. D., Generalsekretär.

Indem wir vorstehenden Aufruf des Central-Comitees der Vereine vom Rothen Kreuz zur öffentlichen Kenntniß bringen, theilen wir ergebenst mit, daß Beiträge, über die demnächst öffentlich quittirt werden wird, im Rathhaus Zimmer No. 23, an der Kasse, bei der Expedition des „Rheinischen Kuriers“ und bei der Redaktion des „Wiesbadener Tagblattes“, sowie bei der Expedition des „Wiesbadener General-Anzeiger“ entgegengenommen werden.

Wiesbaden, den 18. Juli 1900.

Der Vorstand des Wiesb. Kreisvereins vom Rothen Kreuz:

v. Jbell, Vorsitzender.

94

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Magistrats vom 10. Januar 1900 sollen künftig die Baugesuche erst dann auf Genehmigung begutachtet werden, wenn die Straße an welcher der Neubau errichtet werden soll freigelegt, mit Kanal-, Wasser- und Gasleitung sowie in seiner ganzen Breite mit einer provisorischen Befestigung der Fahrbahn-Oberfläche (Gestüß) im Anschluß an eine bereits bestehende Straße versehen ist.

Die Bauinteressenten werden hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht mit dem Bemerkten, daß dieses Verfahren vom 1. Oktober d. J. ab streng gehandhabt werden wird.

Es wird dringend empfohlen, daß die Interessenten möglichst frühzeitig ihre Anträge auf den Ausbau der Zufahrtsstraßen dem Stadtbaumeister einreichen.

Wiesbaden, 15. Februar 1900.

2785

Stadt-Bauamf. Winter.

Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 2. Oktober, 1900 Vormittags 11 Uhr wird das der ledigen und großjährigen Christiane Schmidt in Schierstein gehörige zweistöckige Wohnhaus mit Mansardenstock, Balkon, einer Waschküche, einem Abort und Hofraum, gelegen an der Viebricherlandstraße, zwischen Ludwig Kessel II. und der Zahnstraße, tagirt auf 30,100 Mark, im Rathhause zu Schierstein zwangsweise öffentlich versteigert werden.

Wiesbaden, den 12. Juli 1900.

804

Königl. Amtsgericht Abth. 12.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 18. September l. J., Nachmittags 4 Uhr wird das den Eheleuten Kammermusiker Arno Stamm und Marie, geb. Ott, zu Wiesbaden gehörige dreistöckige Wohnhaus mit Frontspitze und Treppenvorban, sowie Hofraum, gelegen an der Stiftstraße zwischen Arno Stamm und Joseph Roumalle zu 67,000 Mark tagirt, im Gerichtsgebäude Zimmer No. 98, zwangsweise öffentlich versteigert werden.

840

Wiesbaden, den 14. Juli 1900.

Königl. Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 25. September d. J., Nachmittags 3 Uhr, lassen die Erben der Heinrich Ludwig Fischer Wittve zu Hachenburg abtheilungshalber ihre ererbten in Hachenburg belegenen zwei Wohnhäuser nebst Scheunen, Stallungen und einem Garten unter sehr günstigen Zahlungsbedingungen auf der Gerichtsschreiberei 2 dahier versteigert.

Hachenburg, 5. August 1900.

829

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Montag, den 20. August d. J., Nachmittags 4 Uhr wird auf hiesigem Rathhaus die Chauffierung einer Wegstrecke des Vicinalweges von Frauenstein nach Georgenborn (veranschlagt zu 15000 Mk.) öffentlich vergeben. Kostenanschlag und Bedingungen können bei hiesiger Bürgermeisterei eingesehen werden.

Frauenstein, den 10. August 1900.

3290

Sing. Bürgermeister.

Sonnenberg.

Kirchweih.

Das diesjährige Kirchweihfest findet am Sonntag, den 19., Montag, den 20., und Sonntag, den 26. August l. J., statt.

Die Vergebung der Plätze zur Aufstellung der Schau-, Würfel-, Glücks-, Raufbuden aller Art erfolgt am

Mittwoch, den 15. August l. J.,

Nachmittags 4 Uhr

an Ort und Stelle. Sammelplatz: am Gasthaus „Zur Krone“.

Sonnenberg, den 30. Juli 1900.

Der Gemeindevorstand:

3266

Schmidt, Bürgermstr.

Unter den coulantesten Bedingungen kaufe ich stets gegen sofortige Kasse

alle Arten Möbel, Betten, Pianinos.

1091

ganze Einrichtungen,

Waffen, Fahrräder, Instrumente u. dgl. Taxationen gratis. Abkaltungen von Versteigerungen unter billiger Berechnung.

Jakob Fuhr, Möbelhandlung, Goldgasse 12

Tagator und Auctionator.